



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS NF 1 (S. 90-91)**

Titel                       **Erläuterung des Beschlusses vom  
14ten Herbstmonath 1813, wegen Umänderung von  
Einsperrungsstrafen in Versorgung ins Ausland, vom  
13ten Wintermonath 1813.**

Ordnungsnummer

Datum                      13.11.1813

[S. 90] In Genehmigung des von der Löbl. Justiz-Commission unterm 15ten pass., in Folge erhaltenen Auftrags hinterbrachten Gutachtens über das von dem Löbl. Ehegericht eingekommene Verlangen näherer Instruktion wegen der in Versorgung ins Ausland umzuändernden Gefangenschaftsstrafen, wurde beschlossen, dem Löbl. Ehegericht, als Erläuterung des dießfälligen frühern Rathsbeschlusses vom 14ten September, zu bedeuten: Es sey nicht // [S. 91] der Sinn dieser neuen Verordnung, daß Leute, die zum erstenmal als fehlbar in Matrimonialfällen, wegen eines leichtern Vergehens, compariren, wenn ihnen sonst übrigens ein gutes Zeugniß zu statten komme, nur darum, weil sie unvermögend sind, die ihnen auferlegten Bussen, Indemnisationen, oder Gerichtskosten etc. zu bezahlen, dieser Maßregel unterworfen werden sollen; sondern es liege vielmehr in den Absichten der Hohen Regierung, daß bey Beurtheilung solcher Fehlbaren, die schon mehrere male bestraft worden sind, oder sich erweislich schlechten und ausschweifenden Lebenswandel zu Schulden kommen lassen, besonders wenn sie die gesprochenen Bussen, Indemnisationen, oder Sustentations-Gelder und damit verbundenen Gerichtskosten, nicht bezahlen können, die über sie zu verhängenden Strafen in eine Versorgung ins Ausland umgeändert werden mögen. Die Hohe Regierung gewärtige daher, es werde das Löbl. Ehegericht, in sich ergebenden Fällen, nach Anleitung des Rathsbeschlusses in diesem Sinne zu Werke gehen, und solche dem Kleinen Rathe zu dem vorgesetzten Zwecke überweisen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]